OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751695/2/MZ/SW

Datum:
Linz, 23. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der U, vertreten durch W S, A, gegen den „Aktenvermerk der Landeswahlbehörde von Oberösterreich“, vom 10. August 2021, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru, betreffend eines nicht eingebrachten Kreiswahlvorschlags nach der Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit „Aktenvermerk“ vom 10. August 2021, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru, mit dem Betreff „Entgegennahme der Wahlvorschläge zur Oö. Landtagswahl 2021“ wurde festgehalten, dass am 10. August 2021 um 8:30 Uhr Frau E P und Herr W S zum Amt der Oö. Landesregierung, LDZ, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gekommen seien und die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Partei U zur Oö. Landtagswahl 2021 für die Wahlkreise 1, 2, 3 und 5 vorgelegt hätten.
Die Überprüfung des vorgelegten Kreiswahlvorschlags zu Wahlkreis 2 habe folgende Mängel ergeben: zu wenig gültige Unterstützungserklärungen – gültig insgesamt 62 Stück. Über Verlangen des Zustellungsbevollmächtigten sei ihm dieser unter Hinweis auf das Ende der Einreichfrist zur Verbesserung zurückgereicht worden. Der Wahlkreisvorschlag gelte als nicht gültig eingebracht. An den Wahlvorschlägen seien die Eingangsvermerke ordnungsgemäß angebracht worden. Sie würden der Landeswahlbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.
Unterzeichnet wurde der „Aktenvermerk“ durch den Landeswahlleiter.

I.2. Gegen diesen „Aktenvermerk“ erhob die Bf mit Schreiben vom 18. August 2021 Beschwerde.
Begründend führte die Bf aus, dass die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde nur dann gegeben sei, wenn das angefochtene Schriftstück als Bescheid iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zu qualifizieren sei. Im gegenständlichen Fall handle es sich um ein Schriftstück auf dem Briefkopf vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru, in dem als Bearbeiter Mag. J G angeführt sei und das vom Bearbeiter als Landeswahlleiter mit Eingangsstempel vom 10. August 2021 unterfertigt sei. Das Schriftstück enthalte als Adressat die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei: U und als Zustellungsbevollmächtigten W S sowie seine Stellvertreterin E P. Der Bescheid enthalte im Dokument an die Landeswahlbehörde den handschriftlichen Hinweis: „In WK 2 zu wenig Unterstützer!“ Im Bescheid auf Seite 3 erfolge die Feststellung, dass 27 Unterstützungserklärungen als ungültig anzusehen seien und der Wahlvorschlag als nicht gültig eingebracht gelte. Da bei dem Schreiben alle konstitutiven Bescheidmerkmale vorhanden seien, handle es sich bei dem Schriftstück um einen Bescheid iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Dieser Bescheid sei am 10. August 2021 an die Stellvertreterin des Zustellungsbevollmächtigten ausgefolgt und diesem am 10. August 2021 übergeben worden.

Die Bf führt sodann begründend aus, inwiefern eine Verletzung folgender Rechte vorliege:

- Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Ausübung des passiven Wahlrechts gemäß Art. 16 Abs. 2, 3 und 5 Oö. L-VG im Wahlkreis 2
- Verletzung des Rechts nicht entgegen der §§ 1 Abs. 2 iVm § 28 Abs. 2 iVm § 29 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 4 Oö. LWO von der Wählbarkeit im Wahlkreis 2 ausgeschlossen zu werden
- Verletzung des Rechts nicht wegen der Nichteinhebung des Wahlkostenbeitrages durch den Landeswahlleiter von der Wählbarkeit im Wahlkreis 2 ausgeschlossen zu werden
- Verletzung des Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG iVm Art. 2 StGG

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2021, eingelangt am 22. September 2021, legte die Landeswahlbehörde Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

In einem als „Aktenvermerk“ tituliertem Schreiben (mit dem Betreff „Entgegennahme der Wahlvorschläge zur Oö. Landtagswahl 2021“) vom 10. August 2021, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru, wobei die organschaftlichen Vertreter der Bf am 10. August 2021 davon eine Kopie erhalten haben, wurde zum Kreiswahlvorschlag der Bf zu Wahlkreis 2 Folgendes festgehalten: „Die Überprüfung des vorgelegten Kreiswahlvorschlags ergab folgende Mängel: zu wenig gültige Unterstützungserklärungen – gültig insgesamt 62 Stück. Über Verlangen des Zustellungsbevollmächtigten wurde ihm dieser unter Hinweis auf das Ende der Einreichfrist zur Verbesserung zurückgereicht. Der Wahlkreisvorschlag gilt als nicht gültig eingebracht.“ Auf der letzten Seite des „Aktenvermerks“ ist Folgendes vermerkt: „Am Wahlvorschlag / An den Wahlvorschlägen wurde(n) die Eingangsvermerke ordnungsgemäß angebracht. Er (Sie) wird (werden) der Landeswahlbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Unterschriften: Landeswahlleiter: [...]“. Der Landeswahlleiter hat sodann den „Aktenvermerk“ unterschrieben, wobei dessen Name (Mag. J G) maschinenschriftlich auf der ersten Seite des „Aktenvermerks“ ersichtlich ist.

Weder aus dem Kopf des Schreibens („Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales“) noch aus den übrigen Ausführungen oder aus der

Fertigung („Landeswahlleiter: [Unterschrift]“) ist erkennbar, welcher Behörde diese Erledigung zuzurechnen ist. Ferner ist der „Aktenvermerk“ nicht als Bescheid bezeichnet und enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Die Beschwerde der Bf richtet sich gegen den „Aktenvermerk“ vom 10. August 2021, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Landesgesetz vom 26. Februar 1997 über die Wahl der Mitglieder des Landtages (Oö. Landtagswahlordnung – Oö. LWO), LGBl. Nr. 48/1997 idF LGBl. Nr. 93/2020, lautet auszugsweise:

„§ 11
Landeswahlbehörde

(1) Für das ganze Landesgebiet wird beim Amt der o.ö. Landesregierung die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Landeswahlleiter sowie aus acht Beisitzern. Der ständige Vertreter des Landeshauptmannes muß dem Stand der unter der Diensthoheit des Landes stehenden rechtskundigen Beamten angehören; ein Viertel der Beisitzer muß rechtskundig sein. Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters wenigstens einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung in ihr Amt berufen.

[...]

§ 23
Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Dienststelle (§ 22 Abs. 2) einen Berichtigungsantrag unter Anführung der den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen stellen. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der Dienststelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Auflagefrist einlangen.

[...]

§ 24

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über den Berichtigungsantrag hat die Gemeindewahlbehörde innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Berichtigungsantrag Verständigten nicht eingelangt ist.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Beschwerde gegen die Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Gegen die Entscheidung über Berichtigungsanträge (§ 24 Abs. 1) können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Beschwerde bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeindewahlbehörde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat die Beschwerde nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls binnen drei Tagen dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

(3) Das Landesverwaltungsgericht hat binnen vier Tagen nach Einlangen über die Beschwerde zu entscheiden. § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

[...]

§ 29

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde

(1) Der Landeswahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Kreiswahlvorschlages auf offensichtliche Mängel auf dem Kreiswahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Fallen dem Landeswahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Kreiswahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, hat er der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen; auch der verbesserte Kreiswahlvorschlag muss innerhalb der Einbringungsfrist vorgelegt werden. Erst danach ist der endgültige Eingangsvermerk anzubringen. Spätestens nach Ende der Einbringungsfrist hat der Landeswahlleiter die eingelangten Kreiswahlvorschläge der Landeswahlbehörde vorzulegen. Diese überprüft jeden der eingelangten Kreiswahlvorschläge, ob er als gültig eingebracht gilt. Ein Kreiswahlvorschlag gilt dann als nicht eingebracht, wenn

1. er verspätet eingebracht wurde,
2. er nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungserklärungen aufweist,
3. er keine Wahlkreisliste enthält,
4. der Kostenbeitrag gemäß § 28 Abs. 5 nicht erlegt wird,
5. im Fall des § 31 Abs. 3 kein anderer Listenführer namhaft gemacht wird.

Gilt ein Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht, ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen Partei davon zu verständigen.

[...]

§ 72

Form und Inhalt der Einsprüche; Einspruchsfrist

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde Einspruch zu erheben.

(2) Einsprüche gemäß Abs. 1 sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nach der jeweiligen Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 68 oder § 71) bei der Landeswahlbehörde zu erheben. In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Wahlbehörden nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1.1. Die Beschwerde erweist sich mit Blick auf das Erkenntnis VfSlg. 18.932/2009, in dem sich der Verfassungsgerichtshof mit einem als nicht eingebracht gewertetem Kreiswahlvorschlag gemäß § 29 Oö. LWO auseinandergesetzt hat, als unzulässig.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof u.a. über die Anfechtung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, so auch zum Landtag. Nach Art. 141 Abs. 1 S 2 B-VG kann eine solche Anfechtung auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens gegründet werden.

Nach § 67 Abs. 2 VfGG sind zur Anfechtung der Wahl grundsätzlich jene Wählergruppen berechtigt, die der Wahlbehörde rechtzeitig Wahlvorschläge vorlegten. Dazu nimmt der Verfassungsgerichtshof seit dem Erkenntnis VfSlg. 4992/1965 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt ein, dass die Anfechtungslegitimation, jedenfalls soweit die Frage der Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlags das Ergebnis der Wahlanfechtung mitbestimmt, nicht zusätzlich davon abhängt, ob dieser Vorschlag rechtswirksam erstattet wurde (z.B. VfSlg. 10.178/1984 und 10.217/1984).

ISd § 68 Abs. 1 VfGG ist, soweit die Oö. LWO nicht anderes bestimmt, die Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens oder, wenn sie auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes gegründet wird, binnen vier Wochen nach seiner bzw. ihrer Zustellung einzubringen.

Nun sieht zwar etwa die Oö. LWO in § 72 selbst administrative Einsprüche an die Landeswahlbehörde vor, doch nur gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreis- oder der Landeswahlbehörde. Zur Geltendmachung aller anderen (das sind sämtliche nicht ziffernmäßige Ermittlungen betreffende) Rechtswidrigkeiten des

Wahlverfahrens steht die unmittelbare Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens offen. Vorliegend strebt die Bf nicht die Nachprüfung ziffernmäßiger Ermittlungen einer Wahlbehörde an; sie rügt vielmehr eine sonstige Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, wofür die sofortige Wahlanfechtung nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG eröffnet wird.

IV.1.2. Zudem gilt gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 Oö. LWO ein Kreiswahlvorschlag dann als nicht eingebracht, wenn er nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungserklärungen aufweist. Gilt ein Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht, ist gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz Oö. LWO der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen Partei davon zu verständigen.

Gegen diese Verständigung sieht die Oö. LWO kein eigenständiges Rechtsschutzsystem vor, das den Weg zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eröffnen würde.

Es war offenbar der Wille des Gesetzgebers, dass die Verständigung nicht bescheidförmig ergeht und sohin auch keine Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegeben ist. Anderenfalls wäre vom Gesetzgeber eine an Berichtigungsanträge iSd §§ 23 ff Oö. LWO angelehnte Regelungssystematik zu normieren gewesen.

Demnach hat gemäß § 24 Abs. 1 Oö. LWO über den Berichtigungsantrag die Gemeindewahlbehörde innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse zu entscheiden. Schon alleine die Wortwahl des Gesetzgebers, dass hier eine Entscheidung getroffen wird und nicht bloß eine Verständigung – wie im Fall des § 29 Abs. 1 Oö. LWO – ergeht, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Verständigung keine bescheidförmige Erledigung vor Augen gehabt hat.

Vielmehr können gegen die Entscheidung über Berichtigungsanträge der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene Beschwerde bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeindewahlbehörde hat die Beschwerde nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls binnen drei Tagen dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen. Das Landesverwaltungsgericht hat binnen vier Tagen nach Einlangen über die Beschwerde zu entscheiden (vgl. § 25 Oö. LWO).

Da hingegen der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen Partei bloß zu verständigen ist, wenn ein Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht gilt, kann der Verständigung keine Bescheidqualität zugemessen und sohin kein

Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeleitet werden.

Die Bf kann sohin vorliegend jedenfalls nur mittels direkter Wahlanfechtung nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof vorgehen.

IV.1.3. Eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die von der Bf eingebrachte Beschwerde in merito zu entscheiden, vermag sohin nicht erkannt zu werden.

IV.2. Überdies erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung, insbesondere auch jeder Bescheid, die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung vermag nur dann Rechtswirkungen zu entfalten, wenn sie einer bestimmten Behörde zurechenbar ist. Für den Bescheidcharakter einer Erledigung ist es daher wesentlich, dass ihr die bescheiderlassende Behörde (und nicht bloß der betreffende Rechtsträger oder Organwalter) bei objektiver Betrachtung entnommen werden kann. Ob eine Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand des äußeren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfes, Spruches, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, also nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Behörde, der die Erledigung zuzurechnen ist, muss aus der Erledigung selbst hervorgehen (vgl. VwGH 20.04.2020, Ra 2019/06/0136).

Zum „Aktenvermerk“ vom 10. August 2021, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru, ist auszuführen, dass weder aus dem Kopf des Schreibens („Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales“) noch aus den übrigen Ausführungen („Bearbeiter: Mag. J G“) oder aus der Fertigung („Landeswahlleiter: [Unterschrift]“) erkennbar ist, welcher Behörde diese Erledigung zuzurechnen ist. Zwar kann der Landeswahlleiter gemäß § 11 Abs. 2 Oö. LWO der Vorsitzende der Landeswahlbehörde sein, jedoch kann dem „Aktenvermerk“ und dem darin enthaltenen Vermerk, dass der Kreiswahlvorschlag als nicht gültig eingebracht gilt, nicht entnommen werden, dass es sich um einen solchen der Landeswahlbehörde handelt, zumal dem Landeswahlleiter selbst dabei nicht die – in Hinblick auf die Zuständigkeit notwendige – Behördenfunktion und somit keine Bescheidkompetenz zukommt. Vielmehr werden laut dem Schreiben die Wahlvorschläge der Landeswahlbehörde zur Prüfung vorgelegt, zumal diese nach

§ 29 Abs. 1 Oö. LWO jeden der eingelangten Kreiswahlvorschläge überprüft, ob er als gültig eingebracht gilt.

Dass laut dem „Aktenvermerk“ die Wahlvorschläge der Landeswahlbehörde zur Prüfung vorgelegt werden, legt jedoch den Schluss nahe, dass entgegen der Ausführungen in der Beschwerde, nicht die Bf die Adressatin dieses – sohin als „internen Vermerk“ zu qualifizierenden – Schriftstücks ist, sondern die Landeswahlbehörde, welche (wie bereits dargelegt) die eingelangten Kreiswahlvorschläge überprüft, ob sie als gültig eingebracht gelten.

Abgesehen davon fehlen diesem „Aktenvermerk“ die Bezeichnung als Bescheid und eine Rechtsmittelbelehrung, wobei diese Elemente als deklarative Bescheidmerkmale zu qualifizieren sind.

Dem angefochtenen „Aktenvermerk“ vom 10. August 2021, GZ: IKD-2020-231113/3-Gru, kommt keine Bescheidqualität zu, sodass die Beschwerde auch schon aus diesem Grund mangels tauglichem Anfechtungs-gegenstand gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV.3. Die Beschwerde war daher mit Beschluss wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner existiert zur Frage der Bescheidqualität von Schreiben einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer